

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
(16. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 17/12955 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012**

### **A. Problem**

Als unmittelbar geltendes EU-Recht bedarf die Biozid-Verordnung hinsichtlich ihrer materiellen Vorschriften keiner Umsetzung in nationales Recht. Es sind jedoch die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen für einen effektiven Vollzug der Biozid-Verordnung in Deutschland zu schaffen. Dies betrifft insbesondere die Regelung der Zuständigkeiten und Befugnisse der beteiligten Behörden.

### **B. Lösung**

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

**Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12955 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 Nummer 7 § 12g Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Anordnungen der Bundesstelle für Chemikalien nach Satz 1 werden von der jeweils zuständigen Landesbehörde nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über das Verwaltungsvollstreckungsverfahren vollstreckt.“;

- b) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Als Ergebnis einer effektiven Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-Verordnung) muss ein verantwortungsvoller Umgang mit Biozidprodukten sichergestellt sein. Zugleich gilt es, die rechtlichen Vorgaben für die Schädlingsbekämpfung so zu gestalten, dass diese auch in der Hand fach- und sachkundiger, privater und professioneller Anwender nach wie vor uneingeschränkt flächendeckend wirksam eingesetzt werden können. Der Vollzug der betreffenden Vorgaben soll dabei möglichst unbürokratisch erfolgen und mit vertretbarem wirtschaftlichem Aufwand realisiert werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- im Rahmen der diesbezüglich laufenden Gespräche in der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit darauf hinzuwirken, dass der Sachkundenachweis für die Anwendung von blutgerinnungshemmenden Rodentiziden auch von Privatanwendern möglichst unbürokratisch und mit vertretbarem wirtschaftlichem Aufwand erbracht werden kann,
- dabei insbesondere auch darauf hinzuwirken, dass der für die Anwendung von Rodentiziden zu erbringende Sachkundenachweis auch durch innovative Formen der Fach- und Sachkundevertretung, beispielsweise in der Form geeigneter Online-Schulungen in Zusammenarbeit mit den Herstellern, erbracht werden kann,
- in Kontakt mit den Herstellern darauf hinzuwirken, dass geeignete technische Maßnahmen zur Risikominderung entwickelt und bestehende weiter verbessert werden, um potenzielle Risiken einzuhegen, die mit dem Einsatz von Rodentiziden einhergehen können, beispielsweise einer Sekundärvergiftung von Nicht-Zielorganismen.“

Berlin, den 24. April 2013

### Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

**Eva Bulling-Schröter**  
Vorsitzende

**Ingbert Liebing**  
Berichterstatter

**Dr. Bärbel Kofler**  
Berichterstatterin

**Dr. Lutz Knopek**  
Berichterstatter

**Sabine Stüber**  
Berichterstatterin

**Dorothea Steiner**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Ingbert Liebing, Dr. Bärbel Kofler, Dr. Lutz Knopek, Sabine Stüber und Dorothea Steiner

### I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/12955** wurde in der 234. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. April 2013 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Rechtsausschuss sowie den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz überwiesen. Der Haushaltsausschuss wurde zudem nach § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages beteiligt.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Als unmittelbar geltendes EU-Recht bedarf die Biozid-Verordnung hinsichtlich ihrer materiellen Vorschriften keiner Umsetzung in nationales Recht. Es sind jedoch die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen für einen effektiven Vollzug der Biozid-Verordnung in Deutschland zu schaffen. Dies betrifft insbesondere die Regelung der Zuständigkeiten und Befugnisse der beteiligten Behörden.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner Sitzung am 24. April 2013 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12955 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat in seiner Sitzung am 24. April 2013

mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12955 in geänderter Fassung anzunehmen.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12955 in seiner 99. Sitzung am 24. April 2013 ohne Debatte behandelt.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)739 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12955 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)745 anzunehmen.

Berlin, den 24. April 2013

**Ingbert Liebing**  
Berichtersteller

**Dr. Bärbel Kofler**  
Berichterstellerin

**Dr. Lutz Knopek**  
Berichtersteller

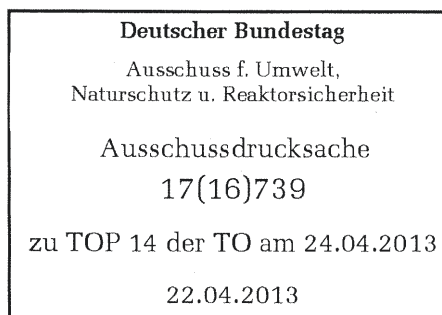
**Sabine Stüber**  
Berichterstellerin

**Dorothea Steiner**  
Berichterstellerin

Anlagen

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)739

Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)745



**Änderungsantrag  
der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

zu dem  
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012**

**Drucksache: 17/12955**

**Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 12g Absatz 1 Satz 3 Chemikaliengesetz)**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nummer 7 wird Satz 3 in § 12g Absatz 1 wie folgt gefasst:

„Die Anordnungen der Bundesstelle für Chemikalien nach Satz 1 werden von der jeweils zuständigen Landesbehörde nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über das Verwaltungsvollstreckungsverfahren vollstreckt.“

**Begründung:**

Durch die Änderung gegenüber der Fassung des Regierungsentwurfs (Streichung der Worte „für die Überwachung“ vor dem Wort „jeweils“) soll klar gestellt werden, dass die Länder über die Zuständigkeiten für die Überwachung und die Vollstreckung von vorläufigen Anordnungen der Bundesstelle für Chemikalien im Rahmen ihrer Verwaltungshoheit selbst entscheiden können. Den Ländern wird dadurch ermöglicht, die Zuständigkeiten gegebenenfalls unterschiedlichen Behörden und Verwaltungsebenen zu übertragen. Insbesondere bliebe den Ländern unbenommen, die Zuständigkeit für Überwachung und Vollstreckung auf unterschiedlichen Ebenen anzusiedeln.

Der Änderungsvorschlag entspricht inhaltlich dem Beschluss des Bundesrates zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (zur Einfügung des § 14 Absatz 2 Satz 5 des

Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes) des von der Bundesregierung vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 259/2012, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung am 10. April 2013 zugestimmt hat (s. BT-Drs. [...]). Die beiden Vorschriften betreffen inhaltlich den gleichen Regelungsgegenstand, die Vollstreckung eines von einer Bundesoberbehörde erlassenen Verwaltungsaktes durch Länderbehörden, und waren in den Entwürfen der Bundesregierung jeweils wortgleich ausgestaltet. Die vom Bundesrat beschlossene und von der Bundesregierung mitgetragene Änderung der parallelen Vorschrift im Wasch- und Reinigungsmittelgesetz, soll mit diesem Änderungsantrag auch im Chemikaliengesetz nachvollzogen werden. Dadurch werden zugleich sachlich nicht begründbare Differenzierungen zwischen den beiden betroffenen Stoffgesetzen vermieden.

**Deutscher Bundestag**  
**Ausschuss für Umwelt, Naturschutz**  
**und Reaktorsicherheit**  
**17. Wahlperiode**

**Entschließungsantrag**  
**der Fraktionen CDU/CSU und FDP**

<p style="text-align: center;"><b>Deutscher Bundestag</b> Ausschuss f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit</p> <p style="text-align: center;">Ausschussdrucksache 17(16)745</p> <p style="text-align: center;">zu TOP 14 der TO am 24.04.2013</p> <p style="text-align: center;">23.04.2013</p>
--

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012**  
**Drucksache: 17/12955**

Der Bundestag wolle beschließen:

Als Ergebnis einer effektiven Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 („Biozid-Verordnung“) muß ein verantwortungsvoller Umgang mit Biozidprodukten sichergestellt sein. Zugleich gilt es, die rechtlichen Vorgaben für die Schädlingsbekämpfung so zu gestalten, daß diese auch in der Hand fach- und sachkundiger, privater und professioneller Anwender nach wie vor uneingeschränkt flächendeckend wirksam eingesetzt werden können. Der Vollzug der betreffenden Vorgaben soll dabei möglichst unbürokratisch erfolgen und mit vertretbarem wirtschaftlichem Aufwand realisiert werden.

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

- im Rahmen der diesbezüglich laufenden Gespräche in der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit darauf hinzuwirken, daß der Sachkundenachweis für die Anwendung von blutgerinnungshemmenden Rodentiziden auch von Privatanwendern möglichst unbürokratisch und mit vertretbarem wirtschaftlichem Aufwand erbracht werden kann;
- dabei insbesondere auch darauf hinzuwirken, daß der für die Anwendung von Rodentiziden zu erbringende Sachkundenachweis auch durch innovative Formen der Fach- und Sachkundevertretung, beispielsweise in der Form geeigneter online-Schulungen in Zusammenarbeit mit den Herstellern, erbracht werden kann;
- in Kontakt mit den Herstellern darauf hinzuwirken, daß geeignete technische Maßnahmen zur Risikominderung entwickelt und bestehende weiter verbessert werden, um potentielle Risiken einzuhegen, die mit dem Einsatz von Rodentiziden einhergehen können, beispielsweise einer Sekundärvergiftung von Nicht-Zielorganismen.



